

# RS Vwgh 1992/2/25 88/07/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

80/02 Forstrecht

80/06 Bodenreform

## Norm

ForstG 1975 §66 Abs1;

ForstG 1975 §66 Abs4;

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Tir §2 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der gegebenen Verhältnisse nach § 2 Abs 1 lit a Tir GSLG ist auf andere Bringungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen; diese müssen aber bereits vorhanden sein (argumentum "Bringungsmöglichkeit besteht"); eine Bringungsmöglichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang somit eine bestehende Gelegenheit zur Bringung (und insoweit Möglichkeit zu deren Ausübung) und nicht die Möglichkeit erst zur Schaffung einer solchen Gelegenheit; aus diesem Grund geht der Hinweis der Partei auf die Möglichkeit, künftig gemäß § 66 Abs 4 ForstG 1975 durch die forstbehördliche Entscheidung ein Recht zu einer Bringung gemäß § 66 Abs 1 dieses Gesetzes eingeräumt zu erhalten, deswegen fehl.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988070013.X01

## Im RIS seit

25.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>